SPORT UND STEUERN

SPORTVEREINE ALS KLEINUNTERNEHMER – § 19 USTG OPTIMAL AUSGENUTZT

Viele Vereine sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Das gilt dann, wenn sie gar keine wirtschaftlichen Einnahmen haben, alle oder ein Großteil der Umsätze umsatzsteuerbefreit sind und die übrigen Umsätze unter die Kleinunternehmergrenze des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen.

Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer, die nur geringe Umsätze erzielen. § 19 UStG befreit einen Verein, wenn dieser im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 22.000 Euro hat und im laufenden Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 50.000 Euro erwartet. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein, sonst kann der Verein nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Während es sich bei der ersten Voraussetzung, die zum 1. Januar 2020 von 17.500 auf 22.000 Euro erhöht wurde, um den tatsächlich erzielten Umsatz des Vereins handelt, wird die zweite Voraussetzung anhand einer Prognose zu Beginn des Jahres geprüft. Ist der Verein Kleinunternehmer, müssen auch auf eigentlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Werden die genannten Grenzen überschritten, muss im Folgejahr Umsatzsteuer abgeführt werden – ohne dass das Finanzamt dazu auffordert.

Die Kleinunternehmerregelung wird nicht auf den einzelnen unternehmerischen Tätigkeitsbereich (Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) angewendet, sondern auf die Umsätze des gesamten Vereins. In die Berechnung der Umsatzgrenzen werden aber nur umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze einbezogen. Die Einnahmen des ideellen Bereiches, also Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse bleiben demnach außen vor. Weiterhin unberücksichtigt bleiben umsatzsteuerfreie Umsätze, also größtenteils die Umsätze des Zweckbetriebes und der Vermögensverwaltung. Typische umsatzsteuerfreie Umsätze bei Sportvereinen sind Start- oder Teilnehmergebühren, Kurs- und Lehrgangsgebühren und Einnahmen aus der langfristigen Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Nicht umsatzsteuerbefreit sind z.B. Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen, Verkauf von Speisen und Getränken, kurzfristige Vermietung von Räumen, Sponsoring, Trikotwerbung, Anzeigen- und Bandenwerbung.

Für keines der Jahre wird zu Jahresbeginn die Umsatzprognose von 50.000 Euro überschritten.

Der Sportverein Sport frei e.V. hat in den Jahren 2017 bis 2019 folgende Einnahmen erzielt:

	2017	2018	2019
Mitgliedsbeiträge/Spenden	5.000	5.000	5.000
Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen	3.000	3.500	2.500
Teilnehmergebühren/Startgelder	750	800	600
Kurs- und Lehrgangsgebühren	1.500	2.500	3.500
Verkauf von Bratwürsten	1.800	2.300	2.500
Zuschüsse	5.000	4.000	4.500
Vermietung eines Grundstücks langfristig	500	500	500
Vermietung eines Raumes kurzfristig	250	300	350
Sponsoring/Trikotwerbung/Anzeigen- und Bandenwerbung	12.150	11.300	13.650

KANN DER VEREIN IN 2018, 2019 UND 2020 KLEINUNTERNEHMER SEIN?

In die Berechnung der Kleinunternehmergrenze werden folgende umsatzsteuerpflichtigen Umsätze einbezogen:

- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen
- Verkauf von Bratwürsten
- Vermietung eines Raumes kurzfristig
- Sponsoring/Trikotwerbung/Anzeigen- und Bandenwerbung

Alle anderen Umsätze bleiben außer Betracht, da sie entweder nicht umsatzsteuerbar sind (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse) oder umsatzsteuerbefreit.

Der Sportverein Sport frei e.V. kann demnach für die Jahre 2018, 2019 und 2020 Kleinunternehmer sein. In den Jahren 2018 und 2019 haben die tatsächlich erzielten Umsätze des Vorjahres die Grenze von 17.500 Euro nicht überschritten. In 2020 ist der umsatzsteuerpflichtige Vorjahresumsatz zwar höher als 17.500 Euro, aber durch die Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22.000 Euro kann der Verein auch 2020 Kleinunternehmer sein.

VERZICHT AUF KLEINUNTERNEHMERREGELUNG FÜNF JAHRE BINDEND

Wird eine der beiden Grenzen überschritten, ohne dass der Verein das berücksichtigt hat, kann das Finanzamt Umsatzsteuer rückwirkend erheben. Damit ändert sich für den Verein die Kalkulationsgrundlage. Unter Umständen sind angesetzte Preise dann nicht mehr kostendeckend.

Der Verein kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und zur Umsatzsteuer optieren. Dies hat den Vorteil, dass man Vorsteuern geltend machen kann und sich dadurch möglicherweise ein Vorsteuerüberschuss ergibt. Dieser Verzicht ist allerdings für fünf Jahre bindend. Die Verzichtserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden, es genügt, wenn man eine Umsatzsteuererklärung oder Voranmeldung abgibt und die Steuern anmeldet und abführt beziehungsweise bei einem Erstattungsanspruch die Steuern erstatten lässt.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Vereine aufgefordert werden, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt will damit prüfen, ob der Verein umsatzsteuerpflichtig ist oder ob die in der Gewinnermittlung angegebenen Umsätze tatsächlich steuerfrei sind. Will ein Verein die Kleinunternehmerreglung in Anspruch nehmen, die Umsätze also nicht versteuern, muss man zwar nach Aufforderung eine Umsatzsteuererklärung abgeben, darf aber nur Angaben in den Zeilen 33 und 34 machen. Ansonsten verzichtet man versehentlich auf die Kleinunternehmerregelung für fünf Jahre!

NIEMALS UMSATZSTEUER ALS KLEINUNTERNEHMER AUSWEISEN

Auch als Kleinunternehmer muss man bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die man erbringt, Rechnungen ausstellen. Dabei darf als Kleinunternehmer niemals Umsatzsteuer auf den Ausgangsrechnungen ausgewiesen werden, da man diese unberechtigt ausgewiesene Steuer dem Finanzamt schuldet und abführen muss, obwohl man Kleinunternehmer ist. Das gilt auch für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, auf denen nur der Umsatzsteuersatz, nicht aber der Steuerbetrag ausgewiesen wird. Vielmehr sollte man auf den Rechnungen einen Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung vermerken, beispielsweise: Kein Ausweis von Umsatzsteuer nach § 19 UStG.

Annette Sachse
Steuerberatung Sachse

SPORT UND STEUERN
ORDNUNGSGEMÄSSE KASSENFÜHRUNG – SO FUNKTIONIERT'S!

Viele Vereine finanzieren ihre satzungsmäßige Tätigkeit durch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, wie das Betreiben einer Vereinsgaststätte oder den bloßen Verkauf von Speisen und Getränken auf Vereinsfesten, Fußballspielen oder anderen sportlichen Veranstaltungen. Auch werden Startgelder, Wettkampf- und Kursgebühren in vielen Sportvereinen bar eingenommen. Dafür ist eine ordnungsgemäße Kassenführung notwendig. Entscheidend ist, dass die Grundaufzeichnungen stimmen und beweiskräftig sind. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung geht der Betriebsprüfer der Finanzverwaltung regelmäßig davon aus, dass die Bareinnahmen nicht vollständig erfasst worden sind.

Bei der Kassenführung wird unterschieden, ob eine Registrierkasse zum Einsatz kommt oder nicht. Werden Bareinnahmen und -ausgaben ohne Registrierkasse getätigt, handelt es sich um eine sogenannte „offene Ladenkasse". In der weiteren Betrachtung soll ausschließlich auf die Regelungen zur offenen Ladenkasse eingegangen werden.

Dafür sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Die Kasse ist täglich zu führen: nach der Abgabenordnung sollen alle Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden.
- Einzelaufzeichnungspflicht: Die Kassenaufzeichnungen müssen chronologisch sortiert und fortlaufend nummeriert werden. Die Tageseinnahmen sind getrennt nach 0, 7 und 19 Prozent Umsatzsteuer aufzuzeichnen.
- Kassensturzfähigkeit: Die Kassenaufzeichnungen sind so zu führen, dass der Soll-Bestand jederzeit mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse verglichen werden kann.
- Keine Buchung ohne Beleg: Für sämtliche Tageseinnahmen und Tagesausgaben müssen Belege vorliegen.
- Kassenminusbestände: Der Kassenbestand darf nie negativ sein.
- Nachvollziehbarkeit von Veränderungen: Fehlerhafte Eintragungen sind so abzuändern, dass die ursprüngliche Erfassung lesbar und nachvollziehbar ist.

Beachten Sie: Auffällig hohe Kassenbestände deuten darauf hin, dass die Kasse nur rechnerisch geführt wurde. Betriebsprüfer gehen oftmals davon aus, dass hohe Bestände dazu dienen, Kassenfehlbeträge zu verdecken.

TÄGLICHER KASSENBERICHT BEI EINER OFFENEN LADENKASSE

Es ist nach wie vor zulässig, die Bareinnahmen ohne Registrierkasse zu ermitteln, stattdessen eine sogenannte offene Ladenkasse zu führen. Eine offene Ladenkasse kann nur ordnungsgemäß sein, wenn die Bareinnahmen anhand eines sogenannten täglichen Kassenberichts nachgewiesen werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z.B. Tresorgeld, Hand- und Wechselgeldkassen) – täglich zu zählen. Der sich hiernach ergebende Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung). Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich, dient aber als zusätzlichen Nachweis zur vollständigen Ermittlung der Einnahmen.

Für die retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen gilt folgendes Schema:

Kassenbestand am Ende des Tages
– Kassenbestand am Anfang des Tages
Zwischensumme
– Einzahlungen in die Kasse (z. B. Wechselgeld)
+ Entnahmen aus der Kasse
+ aus der Kasse bezahlte Betriebsausgaben
= Bruttoeinnahmen des laufenden Tages

KASSENFEHLBETRÄGE

Eintragungen dürfen nicht zu einem negativen Kassenbestand führen, da ansonsten der Verdacht erweckt wird, dass man nicht alle Einnahmen in das Kassenbuch eingetragen hat. Der Betriebsprüfer überprüft die Kassenführung mit Hilfe seines EDV-Kontrollprogramms IDEA, das in kürzester Zeit ermittelt, ob und in welcher Höhe Fehlbeträge vorhanden sind.

Kassenfehlbeträge können folgende Ursachen haben:

- Es ist ein **Rechenfehler** unterlaufen, so dass tatsächlich kein Minus vorhanden ist. Um den Fehler zu finden, ist es erforderlich, jeden Tag des betroffenen Zeitraums zu prüfen. Nur so kann festgestellt werden, ob tatsächlich ein Rechenfehler vorliegt oder nicht.
- Es sind **Bareinnahmen verspätet ins Kassenbuch eingetragen** worden. Dieser Fehler kann festgestellt werden, indem jedes Zahlungsdatum kontrolliert und mit dem Eintragungsdatum im Kassenbuch verglichen wird. Das setzt voraus, dass der Zahlungseingang auch vermerkt worden ist oder der Zahlungseingang unter Angabe des Datums quittiert worden ist.
- **Barausgaben können zeitlich unzutreffend ins Kassenbuch** eingetragen worden sein. Ob dies der Fall ist, kann nur anhand der Belege des betreffenden Zeitraums kontrolliert werden.

  - In der Praxis entstehen negative Kassenbestände immer wieder auch durch eine falsche zeitliche Zuordnung, z. B. wenn vormittags Geld von der Bank abgehoben wird und Kassenausgaben nachmittags getätigt werden, in das Kassenbuch werden diese Eintragungen aber umgekehrt eingegeben.
  - Wenn der Betrag für einen Beleg mit Datum vom 10. Mai erst am 15. Mai aus der Kasse entnommen wird, darf die Eintragung auch erst am 15. Mai erfolgen. Zweifelsfrei wird das dadurch, dass man auf dem Beleg handschriftlich vermerkt, dass der Betrag am 15. Mai aus der Kasse entnommen wurde.
- **Bareinzahlungen sind nicht oder zeitlich verspätet ins Kassenbuch eingetragen** worden. Es ist zu prüfen, ob Bareinzahlungen im Kassenbuch vergessen worden sind. Es kann auch sein, dass Aufwendungen ins Kassenbuch eingetragen wurden, die ein Vereinsmitglied privat gezahlt hat, ohne die private Einlage zu erfassen.

Ohne plausible Erklärung wird es nicht möglich sein, die Behauptung des Betriebsprüfers zu widerlegen, dass Betriebseinnahmen nicht erfasst worden sind.

NACHVOLLZIEHBARKEIT DER VERÄNDERUNGEN

Dieser Grundsatz ist nicht neu. Bereits in den Zeiten, in denen ein handschriftliches Kassenbuch geführt wurde, galt es als verboten, Eintragungen zu weißen oder zu überkleben bzw. mit einem Bleistift vorzunehmen, da diese jederzeit veränderbar sind.
Mit Standardsoftware (z.B. Office-Programmen) erstellte Tabellen als Kassenbuch entsprechen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird.

GRUNDSATZ: KEINE BUCHUNG OHNE BELEG

Wenn die Betriebseinnahmen errechnet werden, müssen alle anderen Geldbewegungen durch Belege dokumentiert werden. Soweit Fremdbelege fehlen, sind ausnahmsweise Eigenbelege zu verwenden.
Alles, was nicht schriftlich vorliegt, wird in der Hektik des Tagesgeschäfts schnell vergessen. Das darf nicht sein, weil ansonsten die Einnahmen nicht zutreffend ermittelt werden können.
Als Eigenbelege sollten Buchungszettel verwendet werden, die bereitliegen sollten, damit diese bei Bedarf sofort ausgefüllt werden können.

›› Artikel

BEISPIEL FÜR BUCHUNGSZETTEL/EIGENBELEG:

Eigenbeleg Nr.: ..... vom ..... (Datum)		
Bezeichnung des Vorgangs, Buchungssatz etc.	Ausgabe	Einnahme
ausgestellt: ..... (Unterschrift)		

AUSREICHUNG VON VORSCHÜSSEN AN MITGLIEDER

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass vorab Gelder an Mitglieder ausgereicht werden, die Belege dafür aber erst später eingereicht werden. Bei diesen Vorab-Zahlungen handelt es sich um Vorschüsse. Auch dafür genügt es, wenn zunächst ein Eigenbeleg angefertigt wird, auf dem verzeichnet ist, wer wann welchen Betrag erhalten hat. Buchhaltungstechnisch werden solche Auslagen gegen ein Transfer-/Vorschusskonto gebucht, weil eine Aufwandsbuchung regelmäßig Belege voraussetzt.
In einem angemessenen Zeitabstand sollte dann die Abrechnung des Vorschusses erfolgen. Dazu werden alle Ausgabebelege abgerechnet und vom Transfer-/Vorschusskonto auf die entsprechenden Aufwandskonten umgebucht. Den Vorschuss übersteigende Beträge werden ausgezahlt und als Ausgabe in das Kassenbuch eingetragen. Ist die Summe der Ausgabebelege niedriger als der Vorschuss, erfolgt eine Erstattung und Einnahme in die Kasse.

KASSENNACHSCHAU

Das Finanzamt hat seit dem 1. Januar 2018 die Möglichkeit, während der üblichen Geschäftszeiten eine sogenannte Kassennachschau durchzuführen. Diese erfolgt ohne vorherige Ankündigung, anders als bei einer Betriebsprüfung. Die Kassennachschau dient zur zeitnahen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen. Sie ist auch bei einer offenen Ladenkasse zulässig. Die mit der Prüfung beauftragten Finanzbeamten können auch anonyme Beobachtungen der Kassen und ihrer Handhabung in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen vornehmen. Auch Testkäufe sind zulässig.

FAZIT

Die Vorgaben zur Kassenführung, die zu einer anerkannten Ordnungsmäßigkeit führen, haben sich erheblich verschärft. Viele Sportvereine sind darauf noch nicht ausreichend vorbereitet. Jetzt gilt es, sich ausreichend mit der Thematik zu beschäftigen, die vereinsinternen Prozessabläufe zu untersuchen und wenn nötig umzustellen. Digitale Lösungen, wie bspw. revisionssichere Kassensoftware, können hierbei wertvolle Hilfe bieten.

Annette Sachse
Steuerberatung Sachse

SPORT UND STEUERN

SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE – DAS MÜSSEN VEREINE BEACHTEN

Zum 1. Juli 2020 wurden der Regelsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von sieben auf fünf Prozent herabgesetzt, und zwar für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020.

Für gemeinnützige Vereine heißt das, dass die Umsätze der Zweckbetriebe und der Vermögensverwaltung in diesem Zeitraum mit fünf Prozent besteuert werden. Für die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, die mit dem Regelsteuersatz besteuert werden, gilt für den besagten Zeitraum der Steuersatz von 16 Prozent.

Besonderheiten der Vereinsgastronomie und der Beherbergungsunternehmen
Außerdem wird der Verkauf von Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle („Hieressen") für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021, für den bisher der Regelsteuersatz galt, auf den ermäßigten Steuersatz herabgesetzt. Für den Verkauf von Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle gilt also: Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 werden diese Umsätze mit fünf Prozent, im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 mit sieben Prozent besteuert. Ab 1. Juli 2021 soll wieder die ursprüngliche Regelung (Besteuerung mit dem Regelsteuersatz, dann 19 Prozent) gelten.

Für die Gastronomie stellte sich in der Folge die Frage, wie das Entgelt bei pauschalen Gesamtverkaufspreisen für Speisen und Getränke (sog. Kombiangebote) im Hinblick auf die aktuellen Steuersätze aufzuteilen ist (z.B. Buffet inkl. Getränken, Mehr-Gänge-Menü inkl. Weinbegleitung). Hierzu erließ die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 2. Juli 2020 eine Pauschalierungsmöglichkeit, nach der der auf die Getränke anfallende Entgeltanteil mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt werden kann.

Ähnliche Praxisprobleme ergeben sich für Beherbergungsunternehmen, die den Pauschalpreis für Übernachtung (ermäßigter Steuersatz) und Frühstück (Regelsteuersatz) getrennt nach Steuersätzen aufteilen müssen. Nunmehr wird es nicht beanstandet, wenn das Beherbergungsunternehmen für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 den Entgeltanteil für die dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen (z.B. Minibar, Parkplatz, Telefon, Frühstück) mit 15 Prozent statt wie bisher mit 20 Prozent des Pauschalpreises ansetzt.

Was passiert bei zu hohem Steuerausweis?
Es ist zu erwarten, dass durch die kurze Vorbereitungsphase, die Unternehmen (auch gemeinnützige) hatten, viele Fehler entstehen. Sehr wahrscheinlich ist, dass nicht alle Kassensysteme, Fakturierungssoftwaresysteme und Rechnungsvorlagen in diesem Rekordtempo angepasst werden konnten und weiterhin auch ab 1. Juli den höheren Steuersatz ausweisen. Im Fall des zu hohen Steuerausweises schuldet dieser Unternehmer dann auch den höheren Steuersatz, der Leistungsempfänger (und Rechnungsempfänger) kann aber den zu hohen Steuerausweis nicht als Vorsteuer geltend machen.

Ganz aktuell hat das Bundesministerium für Finanzen dafür eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung erlassen. Demnach soll es für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtigt wird. Noch wichtiger ist dabei, dass der Leistungs- und Rechnungsempfänger „aus Gründen der Praktikabilität" die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen darf. Damit erhalten die Unternehmen, die Leistungen an andere Unternehmen erbringen, faktisch einen weiteren Monat Zeit, um ihre Prozesse umzustellen.
Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, also auch gemeinnützige Organisationen, die Leistungen für ihren ideellen Bereich oder ihren umsatzsteuerfreien Zweckbetrieb beziehen bzw. Kleinunternehmer sind, gilt, dass die eingehenden Rechnungen auf den Steuersatz hin unbedingt überprüft werden müssen. Im Falle des zu hohen Steuerausweises, muss der Leistende um eine Rechnungskorrektur gebeten werden, weil sich dann der Aufwand für die gemeinnützige Organisation entsprechend mindert.

Welcher Steuersatz ist anzuwenden?
Eine Lieferung (auch Werklieferung) gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand hat. Passiert dies im zweiten Halbjahr 2020, ist der niedrigere Steuersatz anzuwenden. Sonstige Leistungen (Dienstleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Die Umsatzsteuer für unentgeltliche Wertabgaben (Eigenverbräuche) entsteht wie bei entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen dann, wenn der Leistungstatbestand verwirklicht wird.

Keine Rolle spielt dagegen der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung. Ebenso wenig der Zeitpunkt der Bezahlung oder Rechnungsstellung. Es kommt also nicht auf das Rechnungsdatum an. Eine Verlegung des Rechnungsdatums auf einen Termin ab dem 1. Juli erlaubt also nicht die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes, wenn die Leistung vorher erbracht wurde. Umgekehrt kann für eine Leistung nach dem 31. Dezember 2020 nicht der niedrigere Steuersatz angewendet werden, auch wenn die Rechnung noch 2020 gestellt wird.

Wie wird mit Anzahlungen verfahren?
Anzahlungen werden mit dem Satz besteuert, der für den Zeitraum gilt, in dem die Leistung erbracht wird. Eine Anzahlung liegt vor, wenn der Verein als Rechnungssteller für die Zahlungen bisher keine Teilleistungen erbracht hat. Für vor dem 1. Juli erfolgte Anzahlungen waren noch die alten Steuersätze anzuwenden. Wenn die Schlussrechnung nach dem 1. Juli gestellt wird, da die Leistung erst im zweiten Halbjahr ausgeführt wird, kommt insgesamt der abgesenkte Steuersatz zur Anwendung und es muss eine Berichtigung den Umsatzsteuer-Voranmeldungen erfolgen.

Dauerverträge
Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung gelten, können angepasst werden, indem in ergänzenden Unterlagen Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 angegeben werden. In der Praxis empfiehlt es sich, für den besagten Zeitraum eine geänderte Dauerrechnung auszustellen.

Gutscheine
Für ausgefallene Vereinsveranstaltungen, für die Karten im Vorverkauf ausgegeben wurden, hat der Gesetzgeber die Gutscheinlösung festgelegt. Bei den Gutscheinen muss zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden. Ein Einzweckgutschein liegt vor, wenn der Ort der Leistung schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt.
Er wird behandelt wie die Ware oder Dienstleistung selbst. Bei solchen Einzweckgutscheinen entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins. Es gilt auch der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins. Deswegen ist eine spätere Korrektur in der Regel nicht erforderlich.

Bei Mehrzweckgutscheinen ist bei Verkauf bzw. Ausgabe entweder der Ort der Leistung offen oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer. Der Gutschein ist dann eine Art Zahlungsmittel und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, gilt die Leistung als ausgeführt und wird steuerpflichtig.

Wo werden die abgesenkten Umsätze in der Umsatzsteuer-Voranmeldung eingetragen?
Die bestehenden Vordrucke werden nicht angepasst. Vielmehr sind die Umsätze als solche „zu anderen Steuersätzen" anzugeben. Eine Trennung zwischen Umsätzen, die dem Regelsteuersatz unterliegen, und dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Umsätzen erfolgt dabei nicht. In der Praxis empfiehlt es sich, dazu Nebenrechnungen anzufertigen, um auch später die Umsätze nachvollziehen und nachweisen zu können.

Annette Sachse
www.steuerberatung-sachse.de

Foto: Adobe Stock

SPORT UND STEUERN

MITTELVERWENDUNG UND RÜCKLAGENBILDUNG FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE

Mittel eines gemeinnützigen Vereins müssen satzungsgemäß und zeitnah verwendet werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden.

Satzungsgemäße Mittelverwendung
Satzungsgemäße Mittelverwendung heißt, dass sämtliche Mittel, zum Beispiel Spenden, Beiträge, Erträge der Vermögensverwaltung und Gewinne aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben für die Erfüllung des Zwecks, der in der Satzung des Vereins steht, verwendet werden müssen.
Der gemeinnützige Verein muss selbstlos handeln. Damit ist ausgeschlossen, dass Mitglieder eines Vereins finanzielle Vorteile erhalten. So dürfen Gewinne, die im Verein erzielt werden, nicht an Mitglieder verteilt werden. Außerdem dürfen Vereinsmitglieder oder andere Personen keine unangemessenen Vergütungen bekommen.

Auch die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung von Räumen, Personal oder Leistungen an andere Privatpersonen oder Unternehmen ist damit ausgeschlossen. So darf beispielsweise ein Verein seine Räumlichkeiten, also das Vereinsheim, nicht ohne Bezahlung an ein Mitglied für eine Familienfeier überlassen, denn das würde die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden. Mitglieder, die im Verein tätig sind, dürfen jedoch Aufmerksamkeiten oder eine Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal 720 Euro pro Jahr erhalten.

Ebenfalls erlaubt ist es für gemeinnützige Vereine, dass sie steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, zum Beispiel eine Vereinsgaststätte oder einen Getränkeverkauf betreiben sowie vermögensverwaltende Tätigkeiten ausführen wie Kapitalvermögen verzinslich anlegen oder Vereinsheime langfristig vermieten. Allerdings ist es schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn diese Tätigkeit über mehrere Jahre hinweg mit Verlust betrieben wird.

Bei gemeinnützigen Vereinen ist das Rechnungswesen dergestalt aufgebaut, dass alle Einnahmen und Ausgaben einem Tätigkeitsbereich zugeordnet werden, woraus sich für jeden Tätigkeitsbereich ein Gewinn oder ein Verlust ergibt. Dabei dienen die Vermögensverwaltung und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb lediglich der zusätzlichen Beschaffung von Mitteln, währenddessen im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwirklicht werden.

Wenn nun in den Bereichen, die der zusätzlichen Beschaffung von Mitteln dienen sollen, dauerhaft Verluste gemacht werden, bedeutet das, dass diese mit Mitteln aus den anderen Bereichen, die die satzungsgemäßen Zwecke erfüllen sollen, finanziert werden. Andersherum soll es aber sein: durch die Vermögensverwaltung und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sollen durch gewinnorientierte Tätigkeiten Mittel für den ideellen Bereich und den Zweckbetrieb erwirtschaftet werden, damit die satzungsgemäßen Zwecke dadurch noch besser erfüllt werden können.

In der Abgabenordnung, in der die Gemeinnützigkeit gesetzlich verankert ist, sind allerdings auch Ausnahmen dieser strikten Mittelverwendungsvorschriften enthalten. So ist es beispielweise unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn ein Verein einem anderen gemeinnützigen Verein Geld zuwendet beziehungsweise Räume oder Personal unentgeltlich überlässt, weil diese Mittel ja dann insgesamt in der gemeinnützigen Sphäre bleiben.
Der zuwendende Verein sollte sich allerdings die Gemeinnützigkeit des anderen Vereins nachweisen lassen, beispielsweise durch einen aktuellen Freistellungsbescheid oder einen gültigen Bescheid

nach § 60 a AO, der bei neu gegründeten Vereinen die Ordnungsmäßigkeit der Satzung bescheinigt. Weiterhin zugelassen sind auch gesellige Veranstaltungen, wenn sie gewisse Grenzen nicht überschreiten, was bedeutet, dass ein Verein auch Mittel dafür einsetzen darf, um mit seinen Mitgliedern eine Weihnachtsfeier zu veranstalten.

Zeitnahe Mittelverwendung
Durch die Gemeinnützigkeit, die mit vielen Vorteilen und Vergünstigungen verbunden ist, gibt es eine weitere Vorgabe für die Verwendung der Mittel, nämlich nicht nur die, wie die Mittel zu verwenden sind, sondern wann diese Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind. Im Gesetz ist vorgegeben, dass die Mittel zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Zeitnah bedeutet, dass die Mittel spätestens bis zum Ende der zwei nachfolgenden Jahre zu verwenden sind. Eine Spende, die im ersten Jahr eingenommen wird, muss bis zum Ende des dritten Jahres verwendet für gemeinnützige Satzungszwecke ausgegeben sein.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Verein aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht die Einnahmen zweier Jahre als liquide Mittel haben darf, ohne dass die zeitnahe Mittelverwendung verletzt ist. Die zeitnahe Mittelverwendung prüft das Finanzamt anhand der eingereichten Vermögensübersicht, deren notwendiger Bestandteil die Bank- und Kassenbestände zum 31. Dezember eines Jahres sind. Sind diese Bestände zu hoch, bedeutet das, dass der Verein seine Mittel nicht zeitnah verwendet hat.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen, die dazu da sind, ausnahmsweise mehr liquide Mittel auf der Bank bzw. in der Kasse zu haben, als es die zeitnahe Mittelverwendung zulässt. Hier muss immer wieder am Rande erwähnt werden, dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der zeitnahen Mittelverwendung weiter gefasst sind als die der Zuwendungsgeber.

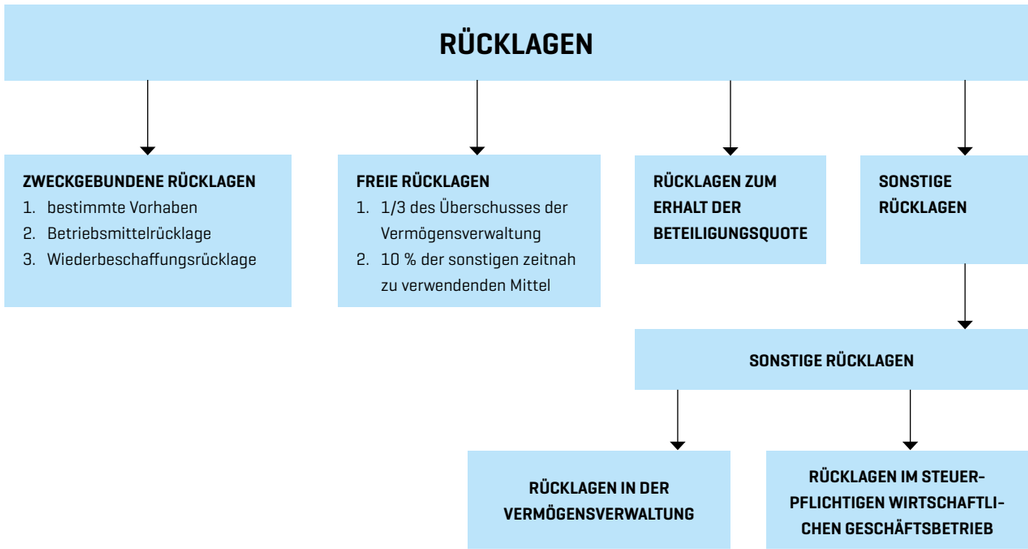

Die Übersicht stellt alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagearten dar. Ob die Mittel zeitnah verwendet wurden, richtet sich allein nach dem Zu- beziehungsweise Abfluss der Mittel, so dass auch Investitionen in das Anlagevermögen eine Verwendung der Mittel darstellen, obwohl die Investition im Rechnungswesen des Vereins nur durch Abschreibungen berücksichtigt wird.

Zweckgebundene Rücklagen
Als zweckgebundene Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO kommen zunächst Rücklagen für bestimmte Vorhaben oder Projekte des gemeinnützigen Vereins in Frage. Hierzu muss es einen konkreten Anlass sowie eine konkrete Zeitvorstellung geben. Die Mittel können für bestimmte Zweckverwirklichungsmaßnahmen, welche für die nachhaltige Erfüllung der Satzungszwecke erforderlich sind, angesammelt werden. Beispielsweise können Mittel für größere Investitionen wie Modernisierungsmaßnahmen am Vereinsheim oder aber für Jubiläumsveranstaltungen des Vereins angesammelt werden. Die Maßnahmen müssen dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden und sollten einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. Nicht ausreichend ist allerdings das Bestreben, die Leistungsfähigkeit des Vereins ganz allgemein zu erhalten.

Ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen gelten die sogenannten Betriebsmittelrücklagen. Danach kann der Verein für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (wie Personal- und Sachausgaben) in Höhe des jeweiligen Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitspanne eine zweckgebundene Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO bilden.

Freie Rücklagen
Die freien Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO werden im Gegensatz zur gebundenen Rücklage nicht für eine bestimmte Zweckverwirklichungsmaßnahme gebildet. Diese Rücklage wird aus den jeweiligen Ergebnissen des Vereins nach einer bestimmten Formel berechnet. Die freie Rücklage errechnet sich aus einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus zehn Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.
Zu den sonstigen Mitteln zählen Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich. Zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung dürfen die Mittel aus der Vermögensverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Den Rücklagen muss ein entsprechender Mittelbestand gegenüberstehen, das bedeutet, dass die Summe aller Rücklagen auch als liquide Mittel im Verein vorhanden sein muss.

Es ist möglich, die unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachzuholen, wenn der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft ist. Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist unbegrenzt. Während seines Bestehens braucht der Verein die freie Rücklage nicht aufzulösen. Das führt in der Praxis zu Unsicherheit, denn eine Auflösung der freien Rücklage muss erfolgen, wenn ein Mittelbestand in dieser Höhe nicht mehr vorhanden ist. Dann muss davon ausgegangen werden, dass die freien Rücklagen verwendet wurden.

Sonstige Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung
Neben den vorgenannten geregelten Ausnahmetatbeständen zum Gebot der zeitnahen Mittelverwendung dürfen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Rücklagen gebildet werden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Auch im Bereich der Vermögensverwaltung sind Rücklagen nicht ausgeschlossen. Sie dürfen jedoch nur für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an langfristig vermieteten oder verpachteten Vermögensgegenständen gebildet werden. Die Maßnahmen müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen, und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden können.

Annette Sachse
Steuerberatung Sachse

SPORT UND STEUERN

GEMEINNÜTZIGKEIT: DIESE BESCHEIDE SIND WICHTIG!

Die Gemeinnützigkeit wird durch das Finanzamt mittels zweier Bescheide bestätigt. Diese Bescheide sind Verwaltungsakte, die den steuerlichen Status einer gemeinnützigen Organisation festlegen. Jede gemeinnützige Einrichtung bekommt, wenn alle Vorgaben eingehalten wurden, einen Bescheid über die Ordnungsmäßigkeit der Satzung und einen Bescheid über die jährliche Bestätigung der Gemeinnützigkeit.

Für die Feststellung einer ordnungsgemäßen Satzung gibt es seit einigen Jahren einen gesonderten Bescheid, den sogenannten **Satzungsfeststellungsbescheid** (Bescheid gemäß § 60a Abs. 1 AO). Dieser Bescheid bestätigt einer gemeinnützigen Organisation, dass ihre Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Jeder Verein sollte unbedingt darauf achten, dass dieser Bescheid vorliegt, er ist eine Säule für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sollte die Satzung in wesentlichen steuerrelevanten Punkten geändert werden, wird der vorherige Bescheid gemäß § 60a Abs. 1 AO aufgehoben und ein neuer Bescheid erlassen, sobald die Änderungen in der Satzung den Anforderungen entsprechen. Dieser Bescheid wird also nicht für jedes Jahr ausgestellt, sondern nur erstmalig bei Gründung und dann bei steuerrelevanten Änderungen der Satzung.

Die zweite Bescheid-Art ist der sogenannte **Freistellungsbescheid** oder Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, die für jedes Jahr der Gemeinnützigkeit ausgereicht werden. Zur Erläuterung: Gemeinnützige Organisationen, die keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben oder einen, der die Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro pro Jahr nicht überschreitet, erhalten einen Freistellungsbescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Alle Organisationen, die mit ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb diese Freigrenze überschreiten, erhalten einen Körperschaftsteuerbescheid, auf dem die jeweilige zu zahlende Körperschaftsteuer für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgewiesen ist. Zunächst unterscheidet sich dieser Bescheid nicht von dem einer nicht gemeinnützigen Körperschaft, aber wenn die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, enthält der Bescheid eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, welche die Gemeinnützigkeit bestätigt. Diese Anlage hat dieselbe Wirkung wie ein Freistellungsbescheid.

Vielfach übersehen gemeinnützige Einrichtungen, die einen Null-Bescheid über die Körperschaftsteuer ohne Anlage erhalten, dass damit zugleich der Entzug der Gemeinnützigkeit erfolgt, weil sich diese Erläuterung im Kleingedruckten verbirgt. Deshalb gilt: schauen Sie sich jeden Bescheid genau an und lesen Sie auch die Erläuterungen dazu, oft verbergen sich darin auch wertvolle Hinweise oder die Anforderung von weiteren Unterlagen.

Foto: Adobe Stock

Unklar ist oft, wie lange ein Freistellungsbescheid gültig ist. Für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) darf das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Da allerdings ein gemeinnütziger Verein spätestens alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung nebst Gewinnermittlungen und Tätigkeitsbericht einreichen muss, sollte der Freistellungsbescheid nicht älter als drei Jahre sein. In vielen Fällen ist es sogar empfehlenswert, jährlich eine Körperschaftsteuererklärung beim Finanzamt einzureichen, wenn zum Beispiel der Verein im umsatzsteuerlichen Sinne kein Kleinunternehmer ist und jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben muss, da der Drei-Jahres-Zeitraum nicht für die Umsatzsteuererklärung gilt. Gemeinnützige Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der die Besteuerungsgrenze überschreitet, müssen jährlich Steuererklärungen abgeben.

Seit 2017 ist die Abgabe der Steuererklärungsvordrucke in Papierform auch für gemeinnützige Vereine nur noch in Härtefällen möglich, das heißt die Steuererklärungen müssen in den meisten Fällen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Daneben muss derzeit der Tätigkeitsbericht in Papierform dem Finanzamt zugesendet werden. Die Übermittlung der elektronischen Steuererklärungen erfolgt mittels ELSTER, einem elektronischen Portal zur Abwicklung von Steuererklärungen über das Internet. Vorab ist eine Registrierung bei ELSTER notwendig, um eine Zertifikatsdatei zu erhalten. Anschließend werden die Aktivierungsdaten per E-Mail und per Post zugeschickt, mit denen dann die Zertifikatsdatei abgerufen werden kann.

Anette Sachse
Steuerberatung Sachse

SPORT UND STEUERN

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DES JAHRESSTEUER-GESETZES 2020 FÜR SPORTVEREINE

Der Gesetzgeber hat mit den im Jahressteuergesetz verabschiedeten Steuerentlastungen die Arbeit gemeinnütziger Organisationen ein Stück weit erleichtert. Thüringen-Sport erklärt, welche neuen Regelungen gelten und was sie für die alltägliche Arbeit der Sportvereine bedeuten.

ÜBERSICHT DER RELEVANTESTEN GESETZESÄNDERUNGEN:

- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages von 2.400 Euro pro Person und Jahr auf 3.000 Euro ab 01.01.2021
- Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrages von 720 Euro pro Person und Jahr auf 840 Euro ab 01.01.2021
- Erhöhung der Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro auf 45.000 Euro ab 2020
- Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung bei Gesamteinnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro pro Jahr ab 2020
- Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderkörperschaft (Aufhebung der Regelungen zur teilweisen Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 2 AO ab 2020)
- Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben ab 2020

Übungsleiterfreibetrag

Im § 3 Nr. 26 EStG ist ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro ab 2021 (bis 2020: 2.400 Euro) für die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst einer steuerbegünstigten Einrichtung oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke geregelt. Von dieser personengebundenen Steuerbefreiung sind folgende nebenberufliche Tätigkeiten erfasst:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten
- künstlerische Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Voraussetzung für die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer ist die pädagogische Ausrichtung. Pädagogische Tätigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung beabsichtigen oder in einem strukturierten Ausbildungsgang eingebettet sind. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse oder Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, nicht dagegen die Ausbildung von Tieren, z.B. von Rennpferden oder Diensthunden. Ebenfalls kommt der Übungsleiterfreibetrag für die Beaufsichtigung und Betreuung von Jugendlichen durch Jugendleiter, Ferienbetreuer, Schulwegbegleiter etc. in Betracht.
Die Tätigkeit muss den steuerbegünstigten Zwecken dienen, sie muss demnach im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft anfallen. Eine Tätigkeit in der Vermögensverwaltung oder im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fällt nicht unter die Steuerbefreiung.
Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. Wichtig ist, dass dieser Freibetrag nur einmal pro Jahr und pro Person in Anspruch genommen werden kann. Ist also ein Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig, kann dieser Freibetrag insgesamt nur einmal ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund ist es ratsam, dass der Verein mit dem Übungsleiter einen Vertrag abschließt, in dem der Übungsleiter dem Verein bestätigt, dass er mit der Zahlung durch den Verein den Freibetrag nicht überschreitet.

Foto: Adobe Stock

Ehrenamtsfreibetrag

Gemäß § 3 Nr. 26 a EStG sind Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Einrichtung zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke bis zur Höhe von 840 Euro pro Jahr ab 2021 (bis 2020: 720 Euro) steuerfrei. Begünstigt ist danach die ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten sieht dieser Freibetrag nicht vor.
Begünstigt sind z.B. die Tätigkeiten der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals, der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts. Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt. Im Gegensatz dazu können ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch nehmen. Ebenfalls begünstigt sind Vorstände, Vorstandsvorsitzende oder Schatzmeister bzw. Kassierer etc. für ihre Vorstandstätigkeit in Vereinen und Stiftungen. Allerdings muss für eine gemeinnützigkeitsunschädliche Zahlung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, mit der die Vorstandstätigkeit abgegolten werden soll, eine Öffnungsklausel in der Satzung des Vereins/ der Stiftung enthalten sein. Enthält die Satzung keinen Hinweis darauf, dass der grundsätzlich ehrenamtlich (im Sinne von unentgeltlich) tätige Vorstand eine angemessene Vergütung erhalten kann und erfolgt trotzdem eine Zahlung an den Vorstand, handelt es sich dabei um einen Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und somit um eine Mittelfehlverwendung. Für die Vergütung anderer Tätigkeiten der ehrenamtlichen Helfer benötigt der Verein keine Satzungsermächtigung.

Die Tätigkeit muss den steuerbegünstigten Zwecken dienen, sie muss demnach im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft anfallen. Eine Tätigkeit in der Vermögensverwaltung oder im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fällt nicht unter die Steuerbefreiung. Der Ehrenamtsfreibetrag kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für dieselben Tätigkeiten bereits der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte. Für eine andere Tätigkeit, die neben einer Übungsleitertätigkeit bei einer anderen oder derselben gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird, kann der Ehrenamtsfreibetrag nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.
Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen.

Steuerberatung Sachse

SPORT UND STEUERN

SO VIELE EINNAHMEN DARF EIN VEREIN HABEN, OHNE STEUERN ZU ZAHLEN

Da ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist, fällt in dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben keine Ertragsteuer an. Wenn ein Verein in diesen Bereichen Gewinne ermittelt hat, braucht er dafür – egal wie hoch diese Gewinne sind – keine Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer abführen. Allerdings ist natürlich eine richtige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben wichtige Voraussetzung dafür.

Aber auch gemeinnützige Vereine benötigen oftmals auch Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, um ihre satzungsgemäßen Zwecke finanzieren zu können. Wenn es sich dabei um Einnahmen handelt, die lediglich der Mittelbeschaffung dienen, also nicht dazu da sind, um die Satzungszwecke zu erfüllen, sondern nur um diese zu finanzieren, spricht man von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Typische Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind:

- Verkauf von Speisen und Getränken
- Sponsoring, Anzeigenwerbung, Buswerbung, Trikotwerbung u.ä.
- Kurzfristige Überlassung von Räumen, bspw. Vereinsheim
- Verkauf von Werbeartikeln/Waren
- Sonstige Dienstleistungen
- Personalüberlassungen
- usw.

Im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der gemeinnützige Verein ertragsteuerpflichtig, das heißt, in diesem Bereich wird der Gewinn mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer belastet. Allerdings gibt es – aufgrund der Gemeinnützigkeit – eine sogenannte Besteuerungsfreigrenze. Bis 2019 betrug diese 35.000 Euro pro Jahr einschließlich Umsatzsteuer. Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde diese Freigrenze für gemeinnützige Organisationen angehoben und beträgt nun 45.000 Euro ab 2020 pro Jahr.

Das bedeutet:
Wenn ein Verein im Jahr nicht mehr als 45.000 Euro Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, wird auch dieser Gewinn, der daraus entsteht, nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterworfen.

Beispiel:
Ein gemeinnütziger Verein hat in 2020 folgende Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

- Einnahmen aus Sponsoring: 25.000 Euro
- Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken: 9.000 Euro
- Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung: 2.000 Euro

Nach Abzug aller Kosten entsteht ein Gewinn von 17.000 Euro. Da die Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs insgesamt 45.000 Euro nicht übersteigen, braucht der Verein auf den entstandenen Gewinn keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu bezahlen.

Ist diese Besteuerungsfreigrenze allerdings (auch geringfügig) überschritten, muss auf den Gewinn Ertragsteuer gezahlt werden, aber erst nach Abzug eines Freibetrages von 5.000 Euro. Die Steuer, die sich anschließend berechnet, beträgt je nach Gewerbesteuerhebesatz ca. 30 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

Steuerberatung Sachse

SPORT UND STEUERN

WANN MUSS EIN GEMEINNÜTZIGER VEREIN SEINE MITTEL VERWENDET HABEN?

Durch die Gemeinnützigkeit, die mit vielen Vorteilen und Vergünstigungen verbunden ist, gibt es neben der satzungsgemäßen Mittelverwendung eine weitere Vorgabe für die Verwendung der Mittel, nämlich nicht nur die, wie die Mittel zu verwenden sind, sondern wann diese Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind. Unter Mittel versteht der Gesetzgeber alle Einnahmen beziehungsweise Gewinne, die dem gemeinnützigen Verein zufließen.

Im Gesetz ist vorgegeben, dass die Mittel zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Zeitnah bedeutet, dass die Mittel spätestens bis zum Ende der zwei nachfolgenden Jahre zu verwenden sind. Eine Spende zum Beispiel, die im Jahr 01 eingenommen wird, muss bis zum Ende des Jahres 03 für gemeinnützige Satzungszwecke verwendet sein. Hat ein Verein beispielsweise ein jährliches Einnahmevolumen von 50.000 Euro, darf er am 31.12. jeden Jahres maximal 100.000 Euro an liquiden Mitteln besitzen, ohne dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelvorgaben verletzt sind.

Die zeitnahe Mittelverwendung prüft das Finanzamt anhand der eingereichten Vermögensübersicht, deren notwendiger Bestandteil die Bank- und Kassenbestände zum 31.12. eines Jahres sind. Sind diese Bestände zu hoch, bedeutet das, dass der Verein seine Mittel nicht zeitnah verwendet hat. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen, die dazu da sind, ausnahmsweise mehr liquide Mittel auf der Bank bzw. in der Kasse zu haben, als es die zeitnahe Mittelverwendung zulässt. Hier muss immer wieder am Rande erwähnt werden, dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der zeitnahen Mittelverwendung weiter gefasst sind als die der Zuwendungsgeber. Viele Zuwendungsgeber fordern, dass nahezu alle Mittel am Ende eines Jahres für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wurden.

Neue Freigrenze für gemeinnützige Einrichtungen
Seit 2020 gilt die zeitnahe Mittelverwendung nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro. Diese Grenze bezieht sich auf die Gesamteinnahmen, also die gesamten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Mit der neuen Freigrenze will der Gesetzgeber kleinere Vereine von unnötiger Bürokratie entlasten.

Foto. Adobe Stock

Wie auch sonst bei der zeitnahen Mittelverwendung gilt das Zuflussprinzip. Es kommt also allein auf den Zeitpunkt an, zu dem die Mittel eingenommen werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören zu den Einnahmen alle Vermögensmehrungen, die dem Verein zufließen, also nicht nur Geldmittel. Einzurechnen wären demnach auch Sachspenden, weil durch den Eigentumsübergang ein Mittelzufluss erfolgt, wenn auch nicht in Geldform. Nicht dazu gehören Aufwandsspenden. Da es auf den Einnahmezufluss ankommt, werden die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt.

In den Jahren, in denen die Einnahmen unter der 45.000-Euro-Grenze bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgesetzt. Wird die Grenze in einem Jahr überschritten, gilt die zeitnahe Mittelverwendung nur für die Zuflüsse dieses Jahres. Die in anderen Jahren angesammelten Mittel müssen weiterhin nicht zeitnah verwendet werden. Da es bei der Frage, ob die 45.000-Euro-Grenze überschritten wurde, auf die Einnahmen ankommt, kann die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) zugrunde gelegt werden. Hier decken sich die ausgewiesenen Erträge weitgehend mit den tatsächlichen Mittelzuflüssen.

Steuerberatung Sachse

Anzeige

SPORT UND STEUERN

SIND MITTELWEITERGABEN AN ANDERE GEMEINNÜTZIGE VEREINE MÖGLICH?

Ein gemeinnütziger Verein darf grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen Mittel an eine andere gemeinnützige Einrichtung weitergeben. „Mittel" sind sämtliche Vermögenswerte des Vereins. Dazu gehören nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassungen sowie die unentgeltliche oder verbilligte Erbringung einer Dienstleistung.
Bisher durften nur Förderkörperschaften (z.B. Fördervereine) ihre Mittel in unbeschränkter Höhe an andere gemeinnützige Körperschaften weitergeben. Vereine, die ihre Satzungszwecke unmittelbar verwirklichen, also z.B. der typische Sportverein, durften nach der bisherigen Regelung nur Mittel bis zu 50 Prozent des Gesamtvermögens an andere gemeinnützige Körperschaften weitergeben. Eine zu hohe Mittelweitergabe konnte zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.
Durch die Änderung im Jahressteuergesetz 2020 gilt die Möglichkeit der unbeschränkten Mittelweitergabe nicht mehr nur für Förderkörperschaften, sondern wurde für die unmittelbar gemeinnützig tätigen Vereine erweitert. Die neuen Mittelweitergabe-Regeln lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auch Einrichtungen ohne satzungsmäßige Förderkörpereigenschaft dürfen ihre Mittel unbegrenzt an andere gemeinnützige Organisationen weiterleiten.
- Förderkörperschaften haben nur noch insoweit eine Sonderstellung, als sie keine eigenen Satzungszwecke unmittelbar verfolgen müssen, die Mittelweitergabe also letztlich die Verwirklichung der Satzungszwecke darstellt.

Im ersten Fall muss sichergestellt sein, dass die Organisation daneben eigene gemeinnützige Satzungszwecke unmittelbar verwirklicht.
Die Empfängereinrichtung darf die überlassenen Mittel und Leistungen aber nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Ob das tatsächlich der Fall ist, kann der Geberverein nicht prüfen. Eine mögliche Mittelfehlverwendung geht deswegen immer zu Lasten der Empfängereinrichtung.
Die Neuregelung der Mittelweitergaben wurde um eine Vertrauensschutzregelung ergänzt. Bisher war nicht gesetzlich verankert, inwieweit der Geber die Mittelverwendung beim Empfänger kontrollieren muss bzw. bei nicht zweckgebundener Verwendung dafür haftet. Der neue § 58a AO schließt diese Regelungslücke.

Danach besteht ein Vertrauensschutz für den Mittelgeber, wenn er sich anhand des vorgelegten Nachweises über die Gemeinnützigkeit von der Steuerbegünstigung des Empfängers überzeugt.
Der erforderliche Nachweis sind die folgenden Unterlagen:

- Freistellungsbescheid oder
- Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder
- Bescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO

Diese Vertrauensschutzregelung gilt auch für den Vermögensanfall (bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke).

Steuerberatung Sachse

SPORT UND STEUERN

GRUNDSTEUERREFORM 2022 – WAS FÜR VEREINE WICHTIG IST

In diesem Jahr findet eine große Reform der Grundsteuer statt. Bis zum 31. Oktober 2022 müssen alle Grundstücke, Gebäude und Wohnungen für Zwecke der Grundsteuer neu bewertet werden. Dies betrifft auch Sportvereine, die im Besitz von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind.

Der neue Grundsteuerwert der Immobilie ersetzt den bisherigen Einheitswert. Es handelt sich dabei um einen rein steuerlichen Wert, der nach vorgegebenen Regeln berechnet wird und nicht dem Marktwert entspricht. Für die Berechnung des Grundsteuerwerts existieren verschiedene Verfahren. Welches Verfahren angewendet wird, hängt davon ab, in welchem Bundesland die Immobilie gelegen ist. Thüringen wendet das sogenannte Bundesmodell an.

Die für die Bewertung erforderlichen Daten müssen in einer Steuererklärung erfasst werden und an das Finanzamt übermittelt werden. Notwendige Angaben in der Erklärung sind insbesondere Lage des Grundstücks, Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück, Grundstücksfläche, Grundstücksart, Bodenrichtwert zum 1. Januar 2022, Baujahr des Gebäudes, Eigentumsverhältnisse, Angaben zu durchgeführter Kernsanierung und zu Erbbaurechten, Wohn- und Nutzflächen, Anzahl von Wohnungen, Gebäudeart und Bruttogrundfläche. Einige der notwendigen Daten (Gemarkung, Gemarkungsnummer, Flur, Flurstück-Zähler, Flurstück-Nenner sowie der Bodenrichtwert) liegen in der Katasterverwaltung bereits digital vor und können dort abgerufen werden.

Alle Grundstückseigentümer erhalten im Frühjahr 2022 ein Informationsschreiben, das auf die Erklärungspflicht und -frist aufmerksam macht.
Die Erfassung und Übermittlung der Daten ist ab dem 1. Juli möglich und muss bis zum 31. Oktober 2022 abgeschlossen sein. Die Erfassung der Daten und Übermittlung an das Finanzamt ist ausschließlich elektronisch (www.elster.de) möglich.
Auch Vereine, die im Besitz von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind, betrifft die Notwendigkeit der Abgabe einer Erklärung mit den notwendigen Angaben zum Grundstück. Vereine, die Grundstücke ganz oder teilweise für steuerbegünstigte Zwecke nutzen, können im Rahmen der Erklärung eine Grundsteuerbefreiung beantragen.

Da das vorgegebene Zeitfenster sehr eng bemessen ist, wird empfohlen, bereits vor dem 1. Juli 2022 notwendige Daten zum Grundstück zusammenzustellen und die Erklärung schon weitestgehend vorzubereiten.

Steuerberatung Sachse

Foto: Adobe Stock

SPORT UND STEUERN

UKRAINE-ERLASS: ERLEICHTERUNGEN FÜR HILFSMASSNAHMEN UND SPENDEN DURCH SPORTVEREINE

Der Krieg in der Ukraine sorgt weltweit für Entsetzen, aber auch für eine Welle der Solidarität. Sowohl Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen als auch die öffentliche Hand engagieren sich in vielfältiger Weise. Die Finanzverwaltung fördert dieses gesamtgesellschaftliche Engagement durch steuerliche Erleichterungen. Das Bundesfinanzministerium hat mit einem Katastrophenerlass auf die verschiedenen Aktivitäten aufgrund des Kriegs in der Ukraine reagiert (BMF-Schreiben vom 17. März 2022). Die Regelungen gelten für Maßnahmen, die vom 24. Februar bis (vorerst) zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Spendenaktionen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Einem gemeinnützigen Verein ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Sach- oder Geldmittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die er nach seiner Satzung nicht fördert. In der Satzung eines Sportvereins ist die Förderung des Sports als Satzungszweck geregelt. Führt ein Sportverein eine Spendenaktion für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten durch, handelt es sich dabei jedoch um Spenden, die für mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Ukraine-Erlass regelt, dass diese in der Spendenaktion eingeworbenen Mittel ohne entsprechende Änderung der Satzung unmittelbar für den angegebenen Zweck (Förderung der Mildtätigkeit) verwendet werden dürfen. Dies kann dadurch erreicht werden, indem

a. der Verein die Mittel selbst für die vom Krieg in der Ukraine Geschädigten einsetzt oder
b. indem er diese Mittel entweder an eine gemeinnützige Organisation mit dem Satzungszweck „Mildtätigkeit" oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterleitet.

Auf der ausgestellten Zuwendungsbestätigung ist auf die Sonderaktion hinzuweisen.

Beispiel: Ein Sportverein führt ein Benefizspiel durch und möchte die eingeworbenen Einnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten verwenden. Er kann

a. die Mittel für beispielsweise ukrainische Flüchtlinge zum Zwecke der Versorgung einsetzen (Ein Nachweis, dass die Menschen hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes sind, ist nicht notwendig.) oder
b. die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit dem Satzungszweck „Mildtätigkeit", beispielsweise einen anerkannten Wohlfahrtsverband weiterleiten.

Weiterleitung von eigenen Mitteln und Überlassung von Personal und Räumlichkeiten

Der Erlass regelt ebenfalls, dass nicht nur eingeworbene Spendenmittel, sondern auch eigene vorhandene Mittel ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten verwendet beziehungsweise weitergeleitet werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Mittel nicht einer anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, also beispielsweise zuwendungsrechtlich anderweitig gebunden sind. Auch diese Mittel dürfen für vom Krieg in der Ukraine Geschädigte verwendet werden oder an eine andere gemeinnützige Organisation mit dem Satzungszweck der „Mildtätigkeit" oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden. Gleiches gilt für die unentgeltliche Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.
Kriegsflüchtlinge werden derzeit vermehrt auch in Sporthallen und Schulen untergebracht. Aber auch gemeinnützige Organisationen stellen Unterkünfte unentgeltlich zur Verfügung. Steuerliche Nachteile durch die vorübergehende Nutzungsänderung als Flüchtlingsunterkunft werden durch Sonderregelungen vermieden.

Entgeltliche Überlassung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderer Leistungen

Wenn gemeinnützige Organisationen entgeltlich Räumlichkeiten, Personal, Sachmittel oder andere Leistungen zum Zwecke der Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine überlassen, können diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Damit einher geht auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Unerheblich ist dabei, welchen satzungsmäßigen Zweck die gemeinnützige Organisation verfolgt und somit gilt diese Regelung auch für Sportvereine.

Steuerberatung Sachse